

Empfehlung Abwägungstabelle (Stand: 18.12.2023)

Verfahrensart:	Bebauungsplan
Verfahrensname:	26 01.68 Südliche Liebigstraße
Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
Zeitraum:	22.05.2023 - 23.06.2023

1 Alte Hansestadt Lemgo: 9.660 SEL	
<p>Stellungnahme</p> <p>Erstellt von: [personenbezogene Daten], am: 31.05.2023</p> <p>Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die Planungen bestehen aus verkehrstechnischer Sicht seitens der SEL keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p> <p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	
2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)	
<p>Stellungnahme</p> <p>"vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände."</p> <p>Anlagen</p> <p>230522_III-0680-23-BBP Stellungnahme (s_1684747878_230522_iii-0680-23-</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Das Bauleitplanverfahren kann sich nur auf die aktuelle oder konkret absehbare Sach- und Rechtslage beziehen, auch wenn die Stellungnahme unter Vorbehalt einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage abgegeben wird.</p> <p>Werden eventuelle Bedenken nicht oder verspätet vorgebracht, ist entsprechend der</p>

bbp_stellungnahme.pdf)	§ 4 und § 4a Baugesetzbuch (BauGB) zu Verfahren. Auf dieser Grundlage können unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	
3.1 Der Landrat des Kreises Lippe	
Stellungnahme Planen ☑ Planzeichnung BP: Das Sondergebiet ist durch die Zweckbestimmung (also "ICL" oder "Hochschule, Forschung, Entwicklung und Bildung - Innovation Campus Lemgo") näher zu bezeichnen.	Abwägungsvorschlag Bei der fehlenden Bezeichnung des Sondergebietes handelt es sich um einen Darstellungsfehler. Dieser wird korrigiert.
Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	
3.2 Der Landrat des Kreises Lippe	
Stellungnahme ☑ Textliche Festsetzungen 1.3 Solaranlagen: Die Festsetzung schließt in mehrere Richtungen ausgerichtete oder senkrecht stehende Solaranlagen aus. Es sollte geprüft werden, ob nicht auch anders ausgerichtete Solaranlagen zugelassen werden können.	Abwägungsvorschlag Prioritäres Planungsziel ist mit Hilfe von Dachbegrünungen die Folgen des baulichen Eingriffs für die Umwelt zu minimieren (siehe Ausführungen der Begründung unter 8.2.5 Dachgestaltung). Aus der gestalterischen Festsetzung 1.2 geht hervor, dass die Dächer zwingend zu begrünen sind. Dem ordnet sich die gestalterische Festsetzung 1.3 zu Solaranlagen unter. Die Begrenzung auf einseitig schräg aufgeständerte Anlagen ermöglicht eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik ohne die Funktion der Dachbegründung zu gefährden. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Bundesverbandes Gebäudegrün e.V. (BuGG) aus denen diese Festsetzung entwickelt wurde. Die daraus entstehenden Einschränkungen für Photovoltaikanlagen wurden bewusst getroffen. Zum besseren Verständnis wurden die o.g. Ausführungen im Abschnitt 8.2.5 Dachgestaltung ergänzt.

Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	
3.3 Der Landrat des Kreises Lippe	
Stellungnahme <p>☒ Textliche Festsetzungen 3 "Steingärten": Schottergärten etc. werden auch in untergeordneten Flächenanteilen ausgeschlossen. Es sollte geprüft werden, ob z.B. Sandflächen in geringem Umfang evtl. von dem Verbot ausgenommen werden können, da diese u.U. auch ein Biotop für wildlebende Insektenarten sein können.</p>	Abwägungsvorschlag <p>Die Festsetzung bezieht sich insgesamt auf begrünte, gärtnerisch angelegte Flächen, um Steingärten vorzubeugen. Nicht auf Mikrohabitate für Insekten und andere Lebewesen. Der Fokus liegt hier auf Maßnahmen um Aufheizungseffekte zu vermeiden. Die Forderung von Grünflächen entsprechend der gestalterischen Festsetzung 3 bildet ebenso einen Beitrag zur Artenvielfalt und hat gleichzeitig den Vorteil das Mikroklima positiv zu beeinflussen. Das ist ausdrücklich Zielstellung dieser Planung und soll deshalb beibehalten bleiben.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	
3.4 Der Landrat des Kreises Lippe	
Stellungnahme <p>☒ Hinweis: Da keine Verkehrsflächen festgesetzt wurden, handelt es sich hier um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB.</p>	Abwägungsvorschlag <p>Es geht direkt aus dem Gesetzestext des § 30 Abs. 1 BauGB ("....der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften....") hervor, dass die notwendigen Festsetzungen nicht zwingend innerhalb eines Bebauungsplans enthalten sein müssen, um einen qualifizierten Bebauungsplan darzustellen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Mindestfestsetzungen insgesamt baurechtlich (öffentlich rechtlich) gesichert sind. Gleichlautend äußern sich auch die gängigen Kommentierungen zum BauGB (Brügelmann/Dürr, 125. EL Januar 2023, BauGB § 30 Rn. 6, EZBK/Söfker, 149. EL Februar 2023, BauGB § 30 Rn. 19, BeckOK BauGB/Tophoven, 58. Ed. 1.3.2023, BauGB § 30 Rn. 11).</p> <p>Im konkreten Fall ist die Liebigstraße durch den Bebauungsplan 26 01.24a Schulzentrum Süd festgesetzt und planungsrechtlich gesichert. Es handelt sich aus</p>

	den genannten Gründen um einen qualifizierten Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 1 BauGB.
Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	
3.5 Der Landrat des Kreises Lippe	
Stellungnahme ☑ In die Begründung sollte ein Absatz aufgenommen werden, der sich mit einer evtl. Kompatibilität der Planung mit zukünftigen Erweiterungen nach Süden (namentlich Verlängerung der Bunsenstraße und deren ausreichende Dimensionierung) beschäftigt.	Abwägungsvorschlag Die vorliegende Planung ermöglicht einen 8 m breiten Straßenquerschnitt der Bunsenstraße. Dies wird von der zuständigen Straßenbaubehörde der SEL als ausreichend angesehen, um auf eventuelle Siedlungserweiterungen südlich des Plangebietes reagieren zu können. Einen konkreten Planungsanlass oder einen politischen Beschluss für eine Erweiterung in Richtung Süden ist nicht vorhanden und deshalb auch nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	
3.6 Der Landrat des Kreises Lippe	
Stellungnahme ☑ Hinweis: Für die Anpflanzungsflächen wird angeregt, diese in der Planzeichnung als Grünflächen (Anlage PlanzVO, Nr. 9) zu unterlegen, um deren Zweckbestimmung deutlicher zu machen.	Abwägungsvorschlag Die Festsetzung von privater Grünfläche wird ergänzt.
Beschlussvorschlag Die Flächen außerhalb des Baugrundstückes werden als private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.	
3.7 Der Landrat des Kreises Lippe	
Stellungnahme Naturschutz Am 07. Mai 2020 wurde bereits zu einer ersten Version dieses Bebauungsplans Stellung genommen. Ich verweise darauf, dass einige Punkte nach wie vor nicht oder	Abwägungsvorschlag Aufgrund der Starkregenvorsorge und damit verbundener Auswirkungen auf die Grünflächen, muss die Eingriffsbewertung vollständig überarbeitet werden. Die

<p>nur teilweise berücksichtigt wurden.</p> <p>Nach Umsetzung der Planung ist der Gehölzstreifen entlang der Bunsenstraße durch das unmittelbar angrenzende potentiell 11 m hohe Gebäude so stark beeinträchtigt, dass eine Abwertung des Biotopwertes auf 3 erforderlich ist. Durch die Gebäudenähe kann eine Hecke nicht ihren vollen ökologischen Wert bieten (Leitlinien für Fledermäuse, Nutzung durch Vogelarten, auch wenn nicht so störungsanfällig). Die Punkte der Biotoptypen spiegeln zum Teil auch die Wirkung auf das Landschaftsbild wieder. Da die Hecke ein derart großes Gebäude nicht wirkungsvoll in die Landschaft einbinden kann, ist eine Abstufung der Bewertung nötig.</p>	<p>abschließende Abwägung der Belange des Naturschutzes, sind deshalb erst im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB möglich.</p>
<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>3.8 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Der neu zu pflanzende Gehölzstreifen nach Süden und Osten hin grenzt ebenfalls an das potentiell bis zu 15 m hohe Gebäude und ist von daher ebenfalls mit einem Biotopwert von 3 einzustufen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Aufgrund der Starkregenvorsorge und damit verbundener Auswirkungen auf die Grünflächen, muss die Eingriffsbewertung vollständig überarbeitet werden. Die abschließende Abwägung der Belange des Naturschutzes, sind deshalb erst im Rahmen der formellen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB möglich.</p>
<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>3.9 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>Bei der Auswahl der zu pflanzenden Gehölze sollen ausnahmsweise auch exotische Gehölze berücksichtigt werden können. Um nicht gegen die Vorschriften gemäß § 40 Bundesnaturschutzgesetz zum Umgang mit nichtheimischen, gebietsfremden und invasiven Arten zu verstoßen, ist eine vorherige Abstimmung und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich und festzusetzen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Als Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb des Bebauungsplans 01.68 "Südliche Liebigstraße" steht der abschließende Katalog des § 9 BauGB zur Verfügung. Darüber hinaus steht der Gemeinde kein Festsetzungsfindungsrecht zu. Wird von diesem Katalog abgewichen, sind solche Festsetzungen unwirksam.</p> <p>Der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB enthält keine Möglichkeit zur Festsetzung einer Abstimmungs- oder Freigabepflicht durch die Untere Naturschutzbehörde. Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber keine Bestimmung gem. § 9 Abs. 4 BauGB eingefügt, nach der solche Regelungen als Festsetzungen im Bebauungsplan</p>

	<p>aufgenommen werden können.</p> <p>Insgesamt fehlt es der notwendigen Rechtsgrundlage um eine entsprechende Festsetzung einzufügen.</p> <p>Unter Hinweis 1 wird die Abstimmungspflicht beim Umgang mit nichtheimischen, gebietsfremden und invasiven Arten eingefügt.</p>
<p>Beschlussvorschlag Ein Hinweis zur Abstimmungspflicht von Anpflanzungen mit der Unteren Naturschutzbehörde wird ergänzt.</p>	
<p>3.10 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme Die Art zu Art Betrachtung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag kommt zu dem Schluss, dass Bluthänfling und Girlitz potenziell betroffen sind. Die Herleitung im ASB wurden auf Grundlage von BAUER et al. (2012) verfasst. Auch wenn die Literatur gut geeignet ist, die Biologie der Arten zu beschreiben, ist sie in Bezug auf Bestände und Populationsentwicklung nicht mehr aktuell. Seitdem zeigt die aktuelle Rote Liste (2016) noch deutlicher den Trend des Rückgangs, sodass beide Arten in der Region mindestens als gefährdet eingestuft werden. Besonders vor diesem Hintergrund sind die alle Vermeidungsmaßnahmen (und damit auch die Terminierung des Beginns der Rodungs- und Baumaßnahmen) festzusetzen und nicht bloß als Hinweis darzustellen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Als Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb des Bebauungsplans 01.68 "Südliche Liebigstraße" steht der abschließende Katalog des § 9 BauGB zur Verfügung. Darüber hinaus steht der Gemeinde kein Festsetzungsfindungsrecht zu. Wird von diesem Katalog abgewichen, sind solche Festsetzungen unwirksam.</p> <p>Der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB enthält keine Möglichkeit zur Festsetzung des Beginns von Rodungs- und Baumaßnahmen. Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber keine Bestimmung gem. § 9 Abs. 4 BauGB eingefügt, nach der solche Regelungen als Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen werden können.</p> <p>Insgesamt fehlt es der notwendigen Rechtsgrundlage um eine entsprechende Festsetzung einzufügen.</p>
<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>3.11 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme Ergänzend zu dem Punkt 4. sollten zum Schutz der Insektenfauna die Werbeanlagen nur während der Öffnungszeiten / aktiven Nutzung der Gebäude beleuchtet werden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Über gestalterische Vorgaben auf Basis der BauO NRW kann die Ausgestaltung einer Werbeanlage geregelt werden. Die Regelung der Nutzungs- und Beleuchtungszeiten</p>

<p>Die Nutzungen der Gebäude stehen immer Kontext mit der Technischen Hochschule. Aus diesem Grund gibt es keinen Anlass, Werbeflächen außerhalb der Nutzungszeiten zu beleuchten, wenn sie keine externe Werbefunktion erfüllen.</p> <p>BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag, Wiebelsheim.</p>	<p>sind nicht über BauO oder BauGB festsetzbar.</p> <p>Insgesamt fehlt es der notwendigen Rechtsgrundlage um eine entsprechende Festsetzung einzufügen.</p> <p>Der neu eingefügte Hinweis Nr. 10 zu Lichtemissionen wird dahingehend ergänzt, dass Beleuchtungen innerhalb des Sondergebietes zum Schutz der Insektenfauna, auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.</p>
<p>Beschlussvorschlag Der Hinweis Nr. 10 zu Lichtemissionen wird um Maßnahmen zum Insektenschutz ergänzt.</p>	
<p>3.12 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, Bodenschutz und Energie Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wasserwirtschaft Die Ausführungen unter Ziffer 9.3 der Begründung zum Thema "Niederschlagswasser" im Bebauungsplangebiet werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist eine Fläche für die Wasserwirtschaft entsprechend darzustellen, damit das in der Begründung erwähnte Regenrückhaltebecken entsprechend errichtet werden kann. Gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ist die Bezirksregierung Detmold zuständige Wasserbehörde für Maßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinwohlverträglichen Niederschlagswasserentsorgung bei Mischwasserkanälen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Die Planzeichnung wurde mit der Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft ergänzt. In diesen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche können die Maßnahmen zur Regenrückhaltung Platz finden. Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>3.13 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	

<p>Stellungnahme Trinkwasserschutz Der Planungsbereich liegt im orientierenden Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung "Braker Wiesen". Die Brunnenanlagen liegen ca. 750 m vom Planungsbereich entfernt. Ich weise darauf hin, dass es sich um den Randbereich des orientierenden Trinkwassereinzugsgebiet handelt. Ein direkter Zufluss zu den Gewinnungsanlagen wird von diesem Bereich nicht gesehen. Ich rate dennoch zum Schutz der zentralen Trinkwassergewinnung an, eine hydrogeologische Fachstellungnahme zu dieser Planung einzuholen. Ggf. könnte dies zu einer Vereinfachung führen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der hinzugefügte Hinweis 3 enthält die Pflicht zur Erstellung eines Bodengutachtens. Hier werden auch die hydrogeologischen Verhältnisse untersucht.</p>
<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>3.14 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes "Südliche Liebigstraße" und bzgl. der 39. Änderung des FNP der Alten Hansestadt Lemgo.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>3.15 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme Lichtimmissionen: Bei der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen ist eine erhebliche Belästigung benachbarter Wohnhäuser durch Blendung auszuschließen. Hierzu wird auf die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012, hingewiesen. Alternativ sind blendfreie PV-Module zu verwenden. Sollten die Gebäude, Stellplätze oder Außenflächen in irgendeiner Form beleuchtet werden, sind die Anforderungen des Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz,</p>	<p>Abwägungsvorschlag Die Festsetzung 1.3 zu Solaranlagen wird dahingehend ergänzt, dass nur blendfreie Anlagen zu verwenden sind. Der Hinweis zur Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren wird als Nummer 10. "Lichtimmissionen" eingefügt.</p>

<p>Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - V-5 8800.4.11 - und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI.1 - 850 vom 11.12.2014 (aktueller Stand vom 20.06.2018) zu Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung einzuhalten. Um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren wird gebeten.</p>	
<p>Beschlussvorschlag Wird berücksichtigt.</p>	
<p>3.16 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme Abfallwirtschaft Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen für das o. g. Vorhaben der Stadt Lemgo keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende zusätzlichen Bestimmungen der textlichen Festsetzung ergänzt bzw. korrigiert werden: 1) Die Stadt Lemgo hat entsprechend § 2 LKrWG darauf hinzuwirken, dass ressourcenschonende Materialien in dem Planungsgebiet zum Einsatz kommen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Als Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb des Bebauungsplans 01.68 "Südliche Liebigstraße" steht der abschließende Katalog des § 9 BauGB zur Verfügung. Die Festsetzungsmöglichkeiten sind auf bodenrechtlich relevante Flächennutzungen und Maßnahmen beschränkt. Darüber hinaus steht der Gemeinde kein Festsetzungsfindungsrecht zu. Organisatorische Auflagen sind im Festsetzungskatalog des § 9 BauGB nicht enthalten. Wird von diesem Katalog abgewichen, sind solche Festsetzungen unwirksam. Der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB enthält keine Möglichkeit zur Festsetzung ressourcenschonender Materialitäten. Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber keine Bestimmung gem. § 9 Abs. 4 BauGB eingefügt, nach der Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW als Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen werden können. Insgesamt fehlt es der notwendigen Rechtsgrundlage um eine entsprechende Festsetzung einzufügen. Aus diesem Grund wird folgender Hinweis Nr. 9 Klimaschutz ergänzt. Gem. § 2 LKrWG wird darauf hingewiesen, dass möglichst ressourcenschonende Materialien im Plangebiet zu verwenden sind.</p>
<p>Beschlussvorschlag Der Hinweis wird ergänzt.</p>	

3.17 Der Landrat des Kreises Lippe	
<p>Stellungnahme</p> <p>2) Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wiedereinzusetzen, sofern dies technisch möglich ist und keine landschafts-/ naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Bodenaushub gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Als Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb des Bebauungsplans 01.68 "Südliche Liebigstraße" steht der abschließende Katalog des § 9 BauGB zur Verfügung. Darüber hinaus steht der Gemeinde kein Festsetzungsfindungsrecht zu. Wird von diesem Katalog abgewichen, sind solche Festsetzungen unwirksam.</p> <p>Der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB enthält keine Möglichkeit zur Festsetzung des Umgangs mit Bodenaushub. Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber keine Bestimmung gem. § 9 Abs. 4 BauGB eingefügt, nach der Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW als Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen werden können.</p> <p>Insgesamt fehlt es der notwendigen Rechtsgrundlage um eine entsprechende Festsetzung einzufügen.</p> <p>Der aktuelle Hinweis Nr. 3 zum Bodenaushub lautet wie folgt. Unbelasteter Bodenaushub ist, soweit technisch machbar, im Geltungsbereich zu verwerten und zu verbringen. Im Bereich zum östlich gelegenen Kindergarten soll eine Bodenmodellierung in Form eines Walles angelegt und bepflanzt werden.</p> <p>Die Art der Verwertung sowie das Herbeiführen einer entsprechenden Vereinbarung über das Verbringen auf evtl. fremden Grundstücken ist Sache des Bauantragsstellers."</p> <p>Dieser Hinweis wird inhaltlich wie folgt ergänzt. Sollte unbelasteter Bodenaushub nicht weidereinsatzbar sein, ist er gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 vorrangig stofflich zu verwerten.</p>
<p>Beschlussvorschlag Der Hinweis wird ergänzt.</p>	
3.18 Der Landrat des Kreises Lippe	

<p>Stellungnahme</p> <p>3) Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt. Unbelasteter Boden, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Als Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb des Bebauungsplans 01.68 "Südliche Liebigstraße" steht der abschließende Katalog des § 9 BauGB zur Verfügung. Darüber hinaus steht der Gemeinde kein Festsetzungsfindungsrecht zu. Wird von diesem Katalog abgewichen, sind solche Festsetzungen unwirksam.</p> <p>Der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB enthält keine Möglichkeit zur Festsetzung des Umgangs mit Bodenaushub. Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber keine Bestimmung gem. § 9 Abs. 4 BauGB eingefügt, nach der Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW als Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen werden können.</p> <p>Insgesamt fehlt es der notwendigen Rechtsgrundlage um eine entsprechende Festsetzung einzufügen.</p> <p>Der Hinweis Nr. 3 Boden wird inhaltlich wie folgt ergänzt. Gemäß der Satzung über Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischenzulagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Auf Auffälligkeiten des Bodenaushubs ist zu achten (schwarze Flecken, Geruch, Fremd Beimengungen) und bei Auftreten dieser Auffälligkeiten ist sofort der zuständige Bauleiter und die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe zu informieren. In diesem Fall kann der sofortige Baustopp erst dann aufgehoben werden, wenn geklärt ist, dass es sich um unbedenkliche Stoffe handelt.</p>
<p>Beschlussvorschlag Der Hinweis wird ergänzt</p>	
<p>3.19 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>4) Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Als Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb des Bebauungsplans 01.68 "Südliche Liebigstraße" steht der abschließende Katalog des § 9 BauGB zur Verfügung. Darüber hinaus steht der Gemeinde kein Festsetzungsfindungsrecht zu. Wird von diesem Katalog abgewichen, sind solche Festsetzungen unwirksam.</p>

<p>untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.</p>	<p>Der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB enthält keine Möglichkeit zur Festsetzung des Umgangs mit gefährlichen Stoffen. Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber keine Bestimmung gem. § 9 Abs. 4 BauGB eingefügt, nach der Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW als Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen werden können.</p> <p>Insgesamt fehlt es der notwendigen Rechtsgrundlage um eine entsprechende Festsetzung einzufügen.</p> <p>Der Hinweis Nr. 3 Boden wird inhaltlich wie folgt ergänzt. Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) vom 10.12.2001 in der jeweils gültigen Fassung mit dem Abfallschlüssel 17 05 03* als gefährlicher Abfall im Sinne des §3 Abs. 5 KrWG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrWG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes, insbesondere die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LKrWG) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.</p>
<p>Beschlussvorschlag Der Hinweis wird ergänzt.</p>	
<p>3.20 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>5) Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter befestigten Flächen erfolgen soll, sind die gemeins. Rd.-Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft u. Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 09.10.2001 zu Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau zu beachten.</p> <p>Ab dem 01.08.2023 sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für den Einbau von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Als Festsetzungsmöglichkeiten innerhalb des Bebauungsplans 01.68 "Südliche Liebigstraße" steht der abschließende Katalog des § 9 BauGB zur Verfügung. Darüber hinaus steht der Gemeinde kein Festsetzungsfindungsrecht zu. Wird von diesem Katalog abgewichen, sind solche Festsetzungen unwirksam.</p> <p>Der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB enthält keine Möglichkeit zur Festsetzung des Umgangs mit RCL-Material.</p> <p>Insgesamt fehlt es der notwendigen Rechtsgrundlage um eine entsprechende</p>

	<p>Festsetzung einzufügen.</p> <p>Der Hinweis Nr. 3 Boden wird inhaltlich wie folgt ergänzt. Sofern der Einbau von Recycling-Baustoffen (RCL-Material) unter befestigten Flächen erfolgen soll, sind die gemeins. Rd.-Erl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Wirtschaft u. Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 09.10.2001 zu Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau zu beachten.</p> <p>Ab dem 01.08.2023 sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung für den Einbau von Ersatzbaustoffen (hier Recyclingmaterial) in technische Bauwerke einzuhalten.</p>
<p>Beschlussvorschlag Der Hinweis wird ergänzt.</p>	
<p>3.21 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme Hinweise</p> <p>a. Abfallerzeuger haben für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ nach § 2a des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LKrWG) ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Art, Menge und beabsichtigter Verbleib der gemäß § 8 Absatz 1 der Gewerbeabfallverordnung getrennt zu sammelnden Bau- und Abbruchabfälle sowie der beabsichtigte Verbleib anfallenden Bodenmaterials sind im Entsorgungskonzept darzustellen. Werden schadstoffhaltige Bauteile oder Baustoffe angetroffen, so sind Art, Menge und Verbleib schadstoffhaltiger Abfälle ebenfalls zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept ist der örtlich zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.</p> <p>b. Alle erzeugten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von 2001, in der jeweils geltenden Fassung, ggf. unter Berücksichtigung des Schadstoffpotentials zu klassifizieren und einer Abfallschlüsselnummer zuzuordnen.</p> <p>c. Gefährliche Abfälle, wie zum Beispiel Batterien und Altöl, sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Hinweis auf aktuell geltende Abfallbeseitigungsvorschriften übersteigt die Regelungskompetenz eines Bebauungsplans. Zum einen ist der Bebauungsplan auf bodenrechtliche Steuerungsmöglichkeiten beschränkt und zum anderen handelt es sich um ein sog. "Dauerrecht". Dies wird durch Fortschreibung und Änderungen landesrechtlicher Vorschriften regelmäßig überholt. Das kann zu rechtlichen Unsicherheiten im Vollzug des Bebauungsplans führen.</p> <p>Die Hinweise sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen..</p>

<p>Beseitigungsnachweise (Nachweis-verordnung) von 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten. d. Die Pflichten zur Führung eines Registers über die Entsorgung von Abfällen sind in Teil 3 der NachwV von 2006 in der derzeit gültigen Fassung geregelt.</p>	
<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>3.22 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme Darüber hinaus bitte ich, der Antragstellerin nachrichtlich mitzuteilen, dass Untersuchungen zur Verwertungsmöglichkeit der Ausbauböden ab dem 01.08.2023 entweder nach den Maßgaben der BBodSchV n.F. (Verwertung mit natürlicher Bodenfunktion) oder der Ersatzbaustoffverordnung (Verwertung in technischen Bauwerken) zu erfolgen haben. Zur Sicherstellung der Abfallentsorgung sind folgende Auflagen einzuhalten: 1) Die Grundstücke sind gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Lemgo in Verbindung mit der § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz und §§ 5 Landes-kreislauf-wirtschafts-gesetz an die kommunale Hausmüllentsorgung anzuschließen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Es gibt keinen Antragsteller oder Antragstellerin im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Offensichtlich wird sich in dieser Stellungnahme auf ein evtl. nachfolgendes Baugenehmigungsverfahren bezogen. Dies ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans. Der Hinweis auf aktuell geltende Abfallbeseitigungsvorschriften übersteigt die Regelungskompetenz eines Bebauungsplans. Zum einen ist der Bebauungsplan auf bodenrechtliche Steuerungsmöglichkeiten beschränkt und zum anderen handelt es sich um ein sog. "Dauerrecht". Dies wird durch Fortschreibung und Änderungen landesrechtlicher Vorschriften regelmäßig überholt. Das kann zu rechtlichen Unsicherheiten im Vollzug des Bebauungsplans führen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>3.23 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme Katasteramt ☒ bitte Übersichtslageplan in Übersichtsplan ändern ☒ Flurstücksnummer 150 (Weg) fehlt</p>	<p>Abwägungsvorschlag Die Berichtigungen werden übernommen.</p>

<p>2] Berichtigung der Flur Bezeichnung: falsch 64, richtig 67</p> <p>2] Flurstücksnummer 117 falsch bitte in 911 ändern</p>	
<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>3.24 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme (nachträgliche Bitte vom 17.07.2023 folgenden Katasternachweis zu verwenden)</p> <p>Die Darstellung des im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgewiesenen Zustandes stimmt bis auf folgendes mit dem Katasternachweis überein: Die mit einem * gekennzeichneten Gebäude sind nachrichtlich übernommen und im Kataster noch nicht nachgewiesen. Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Katasternachweis wird entsprechend angepasst.</p>
<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>3.25 Der Landrat des Kreises Lippe</p>	
<p>Stellungnahme Verkehrsbehörde (nachträglich per Mail am 12.07.2023)</p> <p>Ich habe die vorliegenden Unterlagen im Rahmen unserer Funktion als Aufsichtsbehörde für die Stadt Lemgo geprüft.</p> <p>Zu dem aktuellen Bebauungsplan "26 01.68 Südliche Liebigstraße mit 39. Änderung" werden seitens der Verkehrsbehörde des Kreises Lippe keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	
3.26 Der Landrat des Kreises Lippe	
Stellungnahme Ich habe lediglich eine Anmerkung zum Parkbedarf: Das Bestreben der Stadt Lemgo, dass durch die Änderung des FNP bedarfsorientiert viele alternative Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollen, ist nachvollziehbar. Angesichts der Tatsache, dass im Jahre 2020 noch prognostiziert wurde, dass ein beträchtlicher Stellplatzbedarf anzunehmen ist, sollte der seinerzeit angedachte Nutzungszweck aber m.E. nicht zu weit in den Hintergrund geraten. Erfahrungsgemäß kann sich eine unzureichende Anzahl an Stellplätzen negativ auf die verkehrliche Situation auswirken. Deshalb empfehle ich, dass die ursprüngliche Planung nur verworfen werden sollte, wenn zweifelsfrei feststeht, dass genügend Parkplätze vorhanden sind	Abwägungsvorschlag Gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind Bauleitpläne eigenverantwortlich von der Gemeinde (Planungshoheit) aufzustellen. In diesem Zusammenhang wird auf die Beschlussvorlage 21/2022 verwiesen, in der durch die Politik einstimmig die Möglichkeit von Sammelparkanlagen gestrichen wurde.
Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	
4.1 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	
Stellungnahme Baugrund Im tieferen Untergrund des Plangebietes sind auslaugungsfähige Sulfat- und Salzgesteine vorhanden. Das Plangebiet liegt im Bereich einer Subrosionssenke, die durch Ablaugung der Salz- und Sulfatgesteine im tieferen Untergrund entstanden ist und anschließend durch quartärzeitliche Lockergesteine aufgefüllt wurde. Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Abwägungsvorschlag Die textlichen Festsetzungen werden mit dem Hinweis ergänzt, dass die Baugrundeigenschaften objektbezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu untersuchen und zu bewerten sind.
Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	

4.2 Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb

Stellungnahme

Schutzgut Boden

Wie bereits im vorgelegten Umweltbericht zum Bebauungsplan anhand der "Karte der Schutzwürdigen Böden BK50(1)" festgestellt, treten im Plangebiet schutzwürdige Böden auf. Es handelt sich um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine sehr hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in eine sehr hohe Schutzstufe gehören.

Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundesbodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht zu fordern. Auch wenn es sich nur um eine kleine Fläche handelt, wäre dies kein Kriterium die Schutzwürdigkeit herabzusetzen. Es entkräftet nicht die besondere Bedeutung der dort vorhandenen schutzwürdigen Böden.

Ich bitte deshalb zu prüfen, ob der Kompensationsbedarf der 2423 Biotopwertpunkten auf externen Flächen auch dem Schutzgut Boden zugutekommen kann. Nur so lassen sich die Verluste an besonderen Bodenfunktionen ausgleichen.

Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):

☐ Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung (2).

(1) - 1 www.geoportal.nrw GeoViewerAdresseingabe (Adressfeld)Geographie und GeologieBoden und GeologieIS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMSBewertungen und Auswertungen zum BodenschutzSchutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)Schutzwürdigkeit - naturnahe und naturferne Böden.

Abwägungsvorschlag

Im Plangebiet können ca. 3000 m² versiegelt werden. Das entspricht etwas mehr als der Hälfte des Plangebietes. Die übrigen Flächen setzen sich aus Grünflächen und nicht bebaubare Grundstücksflächen des Sondergebietes zusammen. Der Annahme eines erheblichen Eingriffs durch Versiegelung kann aus dem Grund nicht gefolgt werden. Der Eingriff wird in der Sammelkompensationsfläche Biesterberg ausgeglichen. Eine Alternativfläche in der Maßnahmen für den Bodenschutz umgesetzt werden könnten, steht nicht zur Verfügung.

(2) - https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf	
Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	
5 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe	
Stellungnahme forstbehördliche Belange werden durch das Planverfahren nicht berührt.	Abwägungsvorschlag Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	
6 Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Höxter, Lippe, Paderborn (KST HX-LIP-PB)	
Stellungnahme Zur Entwicklung einer Multifunktionalen Nutzfläche für den Innovationscampus Lemgo sollen südlich der Liebigstraße und östlich der Bunsenstraße ca. 0,58 ha Ackerfläche am Siedlungsrand überplant werden. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand eines knapp 4 ha großen Ackerfeldblocks ("zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit") mit fruchtbarem Boden. Aufgrund der gegebenen Lage und Struktur ist über die Flächeninanspruchnahme hinaus keine weitere Beeinträchtigung der Agrarstruktur zu besorgen. Entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Um einer erhöhten Überschwemmungsgefahr insbesondere bei Starkregen entgegenzuwirken, wird im südöstlichen Teil des Plangebietes ein Regenrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von mindestens 100 m ³ geschaffen. Ein hiermit verbundener Graben soll evtl. auftretendes Oberflächenwasser vom Biesterberg auffangen und in das Regenrückhaltebecken	Abwägungsvorschlag Kein Beschluss erforderlich.

<p>leiten. Es wird begrüßt, dass hiermit die bestehende Starkregengefahr in diesem Bereich etwas entschärft wird.</p>	
<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>7.1 Lippischer Heimatbund</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>1. Das Plangebiet ist als Teil der offenen Landschaft dem Freilandklimatop zuzurechnen. Ein hoher Kaltluftvolumenstrom vom Süden (NSG Biesterberg) kühlt den Bereich des Plangebietes nachts ab und wirkt auf den gesamten Süden und Osten der Stadt Lemgo ein. Für die geplanten Gebäude werden eine Baukörperlänge von 50 Meter und eine maximale Gebäudehöhe von 16 Meter (plus 2 Meter Höhe bei Aufständigung von Solaranlagen auf dem Flachdach) zugelassen. Baukörper mit derart massiver Kubatur in verdichteter Bauweise bremsen den von Süden in den Siedlungsbereich vordringenden Kaltluftstrom. Durch die massive Flächenversiegelung und zu erwartenden höheren Sonneneinstrahlungen wird sich das Umfeld stärker aufheizen. Diese Planung widerspricht dem ISEK-Ergänzungskonzept "Klimafolgenanpassung" der Stadt Lemgo, das für den Bereich des Campus Geländes den Erhalt von Kaltluftschneisen und die Sicherung der Kaltluftproduktion explizit vorsieht, um einer erhöhten Hitzeentwicklung durch bauliche Entwicklungen entgegenzuwirken. Die nachteiligen Wirkungen auf die Frischluftzufuhr und zu erwartenden Aufheizungseffekte werden durch Dach- und Fassadenbegrünung lediglich gemildert, aber nicht ausgeglichen (Lemgoer Klimacheck).</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der vorhandene Acker (ehem. Erdbeerfeld) stellt eine Fläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion dar. Es ist aber zu berücksichtigen, dass im direkten Vergleich die Abkühlung nachts bei Ackerflächen besser als bei Gebäuden erfolgt, da Gebäude im Gegensatz zum Erdboden, dessen Poren luft- oder wassergefüllt sind, die Wärme speichern. Darauf reagiert die Planung indem zwingend Dach- und Fassadenbegrünungen festgesetzt werden. Dadurch sollen die Aufheizungseffekte durch eine Bebauung vermindert werden.</p> <p>Der unbebaute Acker ermöglicht den nächtlichen Kaltluftzustrom von Süden in den Siedlungsbereich und liegt im Endbereich der Kaltluftschneise. Die bestehende Kaltluftschneise wird um die Fläche des Gebäudes im Plangebiet reduziert, sodass sich mit Planumsetzung eine geminderte Einwirkung des Kaltluftstroms auf die angrenzende Bebauung einstellen kann. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der weiteren Umgebung wird mit belassen von Schneisen westlich und östlich des Baufensters sowie unter Berücksichtigung der von Osten auf den südöstlichen Bereich Lemgos einwirkenden Kaltluftstroms nicht erwartet. Im Bereich der Anpflanzungsflächen, wird eine positive Wirkung auf die mikroklimatische Situation erzielt.</p> <p>Die Planung nimmt darauf Rücksicht indem bebaubare Flächen reduziert und nichtüberbaubare Flächen ausgeweitet und mit Anpflanzungs- und Erhaltungsgeboten begrünt werden. Das wird konkret dazu führen, dass Aufheizungseffekte minimiert und die Verdunstungsleistung der Vegetation im Vergleich zu der jetzt vorhandenen Ackerfläche erhöht wird. Beides hat positive Effekte auf die mikroklimatische Situation.</p>

	<p>Es gehört bereits zu den Planungsstandards in Lemgo, dass sich Bauleitplanungen an eine klimagerechte Entwicklung anzupassen haben. Städtebaulich ist an dieser Stelle eine verdichtete Baustruktur als Entwicklungsreserve für den Innovation Campus Lemgo ausdrücklich gewünscht. Der Lemgoer Klimacheck dient der Übersicht mit welchen Instrumenten der Klimaanpassung den möglichen negativen Folgen einer Bebauung planerisch entgegengewirkt wird. Er erlaubt keinen Rückschluss darauf, welche konkreten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind, sondern zeigt die bereits eingeflossenen Minderungsmaßnahmen auf.</p>
<p>Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.</p>	
<p>7.2 Lippischer Heimatbund</p>	
<p>Stellungnahme</p> <p>2. Im Plangebiet sind ausschließlich Flachdächer vorgeschrieben, die anteilig begrünt werden sollen. Einseitig schräg aufgeständerte Solar/Photovoltaikmodule in Verbindung mit Dachbegrünung werden als allgemein zulässig beschrieben und nicht festgesetzt. Diese Festsetzungen sind zu überprüfen bzw. zu spezifizieren, da die Orientierung an den bisherigen Festsetzungen im Bereich Innovation Campus Lemgo nicht den Zielsetzungen bei der Umsetzung des Lemgoer Klimaschutzkonzeptes entsprechen, welches den Ausbau von Photovoltaikdachanlagen priorisiert, um die angestrebten Klimaschutzziele bis 2030 zu erreichen. Die Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen in Form von "Solar-Gründächern" wird auch im Umweltbericht empfohlen und soll verbindlich festgeschrieben werden. Die aktuellen und zukünftigen Regelungen zur Solarpflicht in NRW müssen in den Festsetzungen zum Bebauungsplan Berücksichtigung finden.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Das Klimaschutzkonzept der Stadt Lemgo Stand 2022 beschäftigt sich im Kapitel 7.3 (Seiten 50-55) mit erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung. Dabei wird zwischen örtlicher Biomasse, Biomethan, Photovoltaik, Windkraft und Wasserstoff als Reserve unterschieden. In den Ausführungen zur Photovoltaik wird dann nochmal in Große Dachanlagen und Freiflächenanlagen unterschieden. Es findet allerdings keine Priorisierung von Photovoltaikdachanlagen statt. Diese lässt sich auch nicht aus den entwickelten Maßnahmen zur Stromerzeugung (Seite 79) ablesen. Im Gegenteil. Der Ausbau der PV-Leistung soll insbesondere durch den Zubau von Agri-PV-Anlagen erfolgen. Dachflächenanlagen ohne hausinternen Speicher sollen verstärkt beworben werden.</p> <p>In der fachlichen Diskussion ist aktuell umstritten, ob eine planungsrechtliche Festsetzung von Photovoltaikdachanlagen tatsächlich ein geeignetes Mittel zur örtlichen Förderung der PV-Leistung darstellt.</p> <p>Dafür spricht, dass theoretisch größere Anlagen festsetzbar wären, als aktuell durch das GEG verlangt werden. Entsprechend des § 23 GEG werden solche Festsetzungen auch dazu führen, dass der Jahres-Primärenergiebedarf zumindest rechnerisch gesenkt wird.</p>

Dagegen spricht, dass die Nutzung von erneuerbaren Energien bei Neubauten bereits durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) geregelt ist. Im Einzelfall werden diese Regelungen noch durch landesrechtliche Bestimmungen ergänzt. Wie beispielsweise im § 8 Absatz 2 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen der unter bestimmten Voraussetzungen eine Solarnutzungspflicht bei offenen Parkplätzen vorschreibt.

Das Baurecht ist kein Energiefachrecht und darf bei der aktuellen Bauleitplanung nur im Rahmen des eigenen Festsetzungskataloges (§ 9 BauGB) städtebauliche Regelungen treffen. Das stellt eine erhöhte Herausforderung an die Begründung dar und kann dadurch die gesamte Planung rechtlich angreifbar machen. Eine Pflichtfestsetzung von Photovoltaikdachanlagen muss sich dem Abwägungsgebot des Baurechts unterziehen. Das bedeutet auch, die Einhaltung des Gleichheits- und Wirtschaftlichkeitsgebots. Es müsste städtebaulich begründet werden, weshalb es Festsetzungszwänge für Photovoltaik über das bestehende GEG hinaus erforderlich sind. Das GEG ermöglicht in den §§ 35-45 mehrere optionale Energieträger. Durch die Festlegung auf eine Form der Energieerzeugung wird die Mittelwahl von Bauherren eingeschränkt. Das Baurecht, was durch einen Bebauungsplan geschaffen wird, stellt ein Dauerrecht dar und könnte insbesondere im Hinblick auf die aktuellen bundesbehördlichen Bestrebungen schnell durch Änderungen des GEG überholt werden.

Aus den genannten Gründen wurde im Ergebnis darauf verzichtet einen Photovoltaikzwang festzusetzen. Der Fokus wird auf die zwingende Begründung der Dächer gelegt und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kombination mit Solarnutzungen geschaffen.

Um den Klimaschutzziele des Klimaschutzkonzeptes gerecht zu werden, führt die Stadt Lemgo aktuell eine Potenzialflächenanalyse für Freiflächenphotovoltaik im gesamten Stadtgebiet durch. Diese Analyse wird voraussichtlich bis Dezember 2023 abgeschlossen sein und sich die Entwicklung der identifizierten Flächen daran anschließen.

Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	
7.3 Lippischer Heimatbund	
Stellungnahme <p>3. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird die bestehende Ackerfläche dauerhaft überplant. Die überbaubare Grundstücksfläche für das Sondergebiet wird durch Festsetzung von Baugrenzen definiert. Im Westen ist das städtebauliche Ziel, die vorhandene Grünstruktur zu erhalten und davon ausgehend einen Schutzabstand von rund 3 Metern festzusetzen, bevor eine Bebauung möglich wird. Dies sollte ebenfalls für den östlich gelegenen Gehölzstreifen gelten, der das Kindergartengelände abschirmt und vor ca. 30 Jahren angelegt wurde. Hier handelt es sich um verschiedene einheimische Sträucher und Bäume, deren Wurzelbereiche und Kronentraufen bis ins Plangebiet ragen und deren Erhaltung durch einen Schutzabstand gesichert werden müssen (siehe Biodiversitätsstrategie des Kreises Lippe: Artenfreundliche und ressourcenschonende Bauungspläne).</p>	Abwägungsvorschlag <p>Der aktuelle Planentwurf sieht einen 5 m breiten Abstand von der östlichen Plangebietsgrenze vor, bevor eine Bebauung möglich ist. Dieser 5 m breite Grünstreifen besteht aus einer vorwiegend mit Gräsern bewachsenen Fläche, die entlang der Plangebietsgrenze durch eine einreihige Hecke aus heimischen Sträuchern (z. B. Hainbuche, Hasel, Roter Hartriegel, Liguster) gekennzeichnet ist. Diese friedet das Gelände des Kindergartens ein. Auf dem Gelände des Kindergartens befindet sich daran anschließend eine Reihe verschiedener heimischer Baumarten deren Kronen teilweise bis in das Plangebiet reichen.</p> <p>Planungsrechtlich wird der Grünstreifen als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Das beinhaltet den Schutz, aber auch die Aufwertung der vorhandenen Grünstrukturen und sichert bereits jetzt den geforderten Schutzabstand von 3-5 m zu den vorhandenen Sträuchern und Bäumen. Eine Abwägung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.</p>
Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	
7.4 Lippischer Heimatbund	
Stellungnahme <p>Darüber hinaus wird die Sichtachse von der Liebigstraße (u.a. Phoenix Contact Arena) auf das NSG Biesterberg dauerhaft verbaut.</p>	Abwägungsvorschlag <p>Die Liebigstraße befindet sich im Bereich des Plangebietes auf einer Geländehöhe von rund 115 mNHN. Das Naturschutzgebiet Biesterberg auf ca. 160 mNHN. Insbesondere im Nahbereich des Plangebietes wird es in Teilbereichen zum Wegfall von Sichtbeziehung zwischen der Liebigstraße und dem Naturschutzgebiet Biesterberg kommen. Diese sind dann östlich im Bereich des Waldorfkindergartens Sterntaler und westlich im Bereich der Bunsenstraße wieder wahrnehmbar vorhanden. Das Sichtbeziehungen durch eine Bebauung streckenweise unterbrochen</p>

	werden können, wurde zu Gunsten einer städtebaulichen Entwicklung des Innovation Camus Lemgo abgewogen.
Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	
8 LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld	
<p>Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einer besonders siedlungsgünstigen Lage auf einem leicht abfallenden Hang mit unmittelbar östlich anschließender Quellmulde. Derartige Lagen boten in urgeschichtlicher Zeit ideale Siedlungsstandorte und sind bevorzugt besiedelt worden. Rund 300 m nördlich ist zudem 2020 der Verlauf des mittelalterlichen "Hornschen Weges" dokumentiert worden. Eine entsprechende Wegtrasse ist in der Landesaufnahme des Fürstentum Lippe von 1881-1883 eingezeichnet und könnte den Verlauf des mittelalterlichen Weges am nordöstlichen Rand des Plangebietes anzeigen.</p> <p>Die in Ihrem Plangebiet vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW ein vermutetes Bodendenkmal, das bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie eingetragene Bodendenkmäler.</p> <p>Um dem nachzukommen und im Genehmigungsverfahren zur Betroffenheit von Bodendenkmälern Stellung nehmen zu können, sind der Verdachtsbereich und die Bereiche, in denen Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, durch Baggersondagen näher zu überprüfen. Hierdurch ist die Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals - und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren - zu klären.</p> <p>Durch dieses Vorgehen ließe sich bereits frühzeitig Planungssicherheit herstellen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Sachstandsermittlung würde sich abschließend</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Hinweis 5 zu Bodenfunden, wurde mit den Forderungen des LWL Archäologie ergänzt. Inhaltlich wird auf die Abstimmungs- und Genehmigungspflicht hingewiesen. Die einzelnen Regelungsinhalte werden im jeweiligen Abstimmungsverfahren und nicht auf Ebene des Bauleitplanverfahrens festgelegt.</p>

beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit denjeweiligen Planungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen.

Beim Auftreten erhaltenswerter Bodendenkmalsubstanz ist diese ggf. in-situ zu konservieren und/oder in den Neubau einzubeziehen.

Die Baggersondagen sind von einer vom Bauherrn/Veranlasser zu beauftragenden archäologischen Fachfirma durchzuführen, die im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen hat.

Eine - unvollständige - Liste von archäologischen Fachfirmen werden wir dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Wir bitten den Vorhabenträger daher, sich frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org).

Für die Baggersondagen ist ein Kettenbagger mit einer mindestens 2 m breiten Böschungsschaufel inkl. Fahrer erforderlich. Der Oberbodenabtrag wird im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst durch die archäologische Fachfirma ausgegraben bzw. untersucht werden.

Die Kostentragungspflicht für die Baggersondagen und eine ggf. anschließende Ausgrabung fällt aufgrund des "Veranlasserprinzips" gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW dem Vorhabenträger zu.

Ein entsprechendes Zeitfenster für die Baggersondagen und eine ggf. anschließende Ausgrabung sind im Bauablaufplan einzuplanen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.	
Beschlussvorschlag Es wird auf die Abstimmungs- und Genehmigungspflicht innerhalb des Verdachtsbereiches hingewiesen.	
9 Westfalen Weser Netz GmbH: WWN Netzbau Lippe	
<p>Stellungnahme</p> <p>Erstellt von: [personenbezogene Daten], am: 12.06.2023</p> <p>Aktenzeichen: BNPH-HA</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem Bebauungsplan befinden sich keine Leitungen der Westfalen Weser Netz GmbH.</p> <p>Eine Verlegung von neuen Leitungen ist nicht vorgehensen.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beschlussvorschlag Kein Beschluss erforderlich.	
10 Westnetz GmbH: Dokumentation - Gas	
<p>Stellungnahme</p> <p>Erstellt von: [personenbezogene Daten], am: 24.05.2023</p> <p>Aktenzeichen: 779173</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Hanning,</p> <p>wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.05.2023 an die Westnetz GmbH, mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt frühzeitige Träger und Behördenbeteiligung des Bebauungsplanes 26 01.68 der Stadt Lemgo gebeten haben.</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.

Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\hat{=}$ 5bar.

Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.

Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Beschlussvorschlag

Kein Beschluss erforderlich.